

**Bildungs- und Kulturdepartement**

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
www.bkd.lu.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation SBFI  
Herr Josef Widmer  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Luzern, 15. April 2014

Protokoll-Nr.: 438

**Stellungnahme: Teilrevision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels**

Sehr geehrter Herr Widmer

Die Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 04. Juli 2000 sieht die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen nachträglich einen Fachhochschultitel zu erwerben. Der nachträgliche Erwerb eines Fachhochschultitels im Gesundheitsbereich ist seit dem 1. Mai 2009 für Ernährungsberatung, Ergotherapie, Hebammen und Physiotherapie möglich, aber noch nicht für die Pflege. Dieses Defizit soll mit der Teilrevision der oben genannten Verordnung behoben werden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 unter anderem die Kantone zu einer Stellungnahme eingeladen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen und nehme im Namen und Auftrag des Regierungsrats zum Vorentwurf der Regelung für den nachträglichen Erwerbs eines Fachhochschultitels im Bereich der Pflege (NTE-Pflege) Stellung wie folgt:

**Grundsätzliches:**

Der Kanton Luzern begrüsst die Absicht, die Frage des nachträglichen Erwerbs eines Fachhochschultitels auch im Bereich der Pflege zu regeln. Es erscheint uns sehr wichtig, möglichst rasch eine definitive Regelung auch für Pflegefachfrauen und -männer zu finden.

**Verordnungsbestimmungen:**

Art. 1 Abs. 3 Bst. 1<sup>bis</sup> und Bst. d

Die vorgeschlagenen Bedingungen für den nachträglichen Erwerb eines Fachhochschultitels sind zu restriktiv und insbesondere auch im Vergleich zu den Anforderungen in anderen Gesundheitsberufen nicht gerechtfertigt. Der Zugang für hochqualifizierte Berufskräfte zu weiterführenden Studien wird durch diese Restriktionen eingeschränkt und die im Rahmen der Berufspraxis oder anderen Bildungsgängen erworbenen Fachkompetenzen werden hierbei nicht berücksichtigt. Gewisse Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Abschlüssen verfügen über breite klinische Kompetenzen und haben sich kontinuierlich fachlich weitergebildet. Diese Fachkräfte müssen über einen Titel verfügen können, der ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen entspricht und der es ihnen ermöglicht, die erforderlichen breiten Fachkenntnisse und Führungskompetenzen zu entwickeln, um den bevorstehenden gesundheits-

politischen Herausforderungen zu begegnen. Die zu restriktiven Anforderungen wirken sich unseres Erachtens dagegen negativ auf die Verweildauer des Pflegepersonals im Beruf aus.

Wir beantragen deshalb, Artikel 1 Abs. 3 Bst. d. zumindest auf weitere als gleichwertig anerkannte Ausbildungen auszuweiten (z.B. Ausbildung in AIN, Gerontologie, Public Health) und mit einer Bestimmung zur Anerkennung über ein Validierungsverfahren bzw. einer Anerkennung "sur Dossier" zu ergänzen. Zudem ist die zusätzliche Anforderung eines Nachdiplomkurses im Umfang von 10 ECTS zu streichen (Art. 1 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 1 Abs. 4).

Art. 10 Abs. 2

Wir erachten den gewährten Zeitraum für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschulabschlusses von 5 Jahren in Anbetracht der für den Erwerb notwendigen Anforderungen als zu knapp bemessen. Dies auch im Vergleich zu dem in anderen Gesundheitsberufen bestehenden Zeitraum von 11 Jahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss  
Regierungsrat